

Art. 148 § 2-4: Qualifizierter und privilegierter Totschlag

§ 2. Wer einen Menschen

- 1) besonders grausam,
- 2) im Zusammenhang mit einer Geiselnahme, einer Vergewaltigung oder einem Raub,
- 3) aus besonders verwerflichen Beweggründen,
- 4) unter Verwendung von Sprengstoff

tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwölf Jahren, mit fünfundzwanzig Jahren Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

§ 3. Der Strafe im Sinne des § 2 unterliegt, wer durch eine Tat mehr als eine Person tötet oder wer bereits wegen Tötung rechtskräftig verurteilt worden war oder wer einen öffentlichen Funktionär während oder im Zusammenhang mit seinen Dienstpflichten zum Schutz der Sicherheit von Menschen oder Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, tötet.

§ 4. Wer einen Menschen unter Einfluss starker, durch die Umstände entschuldbarer Erregung tötet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.¹

1. Vorbemerkungen

Im polnischen Strafgesetzbuch taucht die in der deutschen Strafrechtsdogmatik heftig umstrittene Abgrenzungproblematik zwischen Totschlag und Mord (§ 212 und § 211 StGB) nicht auf, weil der polnische Gesetzgeber keine getrennten Tatbestände im Bezug auf Totschlag und Mord kodifiziert hat.

Art. 148 § 2 plStGB stellt nach einhelliger Ansicht einen Qualifikationstatbestand dar, der zum einen tatbezogene Merkmale (Nr. 1 und 4) und zum anderen täterbezogene Merkmale (Nr. 2 und 3) benennt. Art. 148 § 3 1. Alt. plStGB stellt dagegen auf die Wirkung der Tat ab.

Auf den ersten Blick ähnelt Art. 148 § 2 und 3 plStGB den deutschen Mordmerkmalen im § 211 StGB. Eine vergleichende Analyse zeigt aber große Unterschiede, die bei den einzelnen Merkmalen näher zu besprechen sind.

¹ Übersetzung: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. Br. 1998, S. 110-111; Aktualisierung: P. Nalewajko.

2. Besonders grausame Begehungsweise (§ 2 Nr. 1)

a) Objektiver Tatbestand

Jede Tötung eines Menschen stellt eine grausame Tat dar. Die Qualifikation gem. Art. 148 § 2 Nr. 1 plStGB. verlangt aber eine besondere Begehungsweise. Erst durch dieses Merkmal wird der besondere Charakter dieser Vorschrift deutlich. Eine besonders grausame Tötung liegt vor, wenn die Tötung mit besonderen Leiden für das Opfer verbunden ist.²

Es geht in erster Linie um physische Leiden, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der Täter das Opfer nicht sofort tötet, sondern der Tod erst unter Zufügung besonderer Schmerzen und Qualen für das Opfer herbeigeführt wird. Die Leiden können aber auch psychischer Natur sein, in dem z.B. Angehörige des Opfers vor seinen Augen gefoltert werden.³

Umstritten ist, ob sich die Leiden gegen das Opfer selbst richten müssen oder ob eine grausame Begehungsweise auch dann vorliegt, wenn die Leiden einem nahen Angehörigen des Opfers zugefügt werden. Die überwiegende Meinung vertritt die Auffassung, dass die Leiden dem getöteten Opfer selbst zugefügt werden müssen.

Die grausame Begehungsweise verlangt durch die Wendung „besonders“ eine besondere Einstellung des Täters zu der Tat. Von einer besonderen Begehungsweise kann dann gesprochen werden, wenn sowohl in objektiver Hinsicht durch die Vorgehensweise des Täters als auch in subjektiver Hinsicht durch die Einstellung des Täters zu der Tat eine Handlung vorliegt, die mit besonderen Leiden für das Opfer verbunden ist und im Ergebnis weit über die zur Tötung notwendigen Maßnahmen hinausgeht.⁴

b) Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht muss der Täter nicht unbedingt mit direktem Vorsatz (*dolus directus*) gehandelt haben. Zwar kennzeichnet das Merkmal der besonderen Grausamkeit auch eine besondere Einstellung des Täters zu seiner Tat. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden,

² Vgl. Zoll (Hrsg.), *Kodeks karny. Część szczególna. Komentarz*, Band II, Warszawa 2008, S. 248.

³ Vgl. Entscheidung des Berufungsgerichts Łódź vom 13.12.2001, II Aka 168/2000 Prok. i Pr. 2002, Nr. 7-8, Pos. 24.

⁴ Vgl. Entscheidung des Berufungsgerichts Katowice vom 11.07.2002, II AKa 215/2002, KZS 2003, Nr. 4, Pos. 57.

dass der Täter das Opfer ohne direkten Tötungsvorsatz vordergründig quälen wollte und lediglich als Folge den Tod des Opfers billigend in Kauf genommen hat.⁵

3. Tötung im Zusammenhang mit einer Geiselnahme, einer Vergewaltigung oder einem Raub (§ 2 Nr. 2)

a) Objektiver Tatbestand

Die Tötung muss im Zusammenhang mit einer der genannten Straftaten stehen: Geiselnahme (Art. 280 § 1 und 2 plStGB), Vergewaltigung (Art. 197 § 1-4 plStGB) oder Raub (Art. 280 § 1 und 2 plStGB).

Als Opfer eines Tötungsdelikts im Sinne des Art. 148 § 2 Nr. 2 plStGB kommen sowohl die Personen in Betracht, die zuvor selbst Opfer einer Geiselnahme, Vergewaltigung oder Raubes geworden sind als auch Dritte, die Zeugen eines der benannten Delikte gewesen sind.

Täter einer Straftat gem. § 148 § 2 Nr. 2 kann nur derjenige sein, der zuvor eine der genannten Taten begangen hat (Mittäterschaft ausreichend), nicht dagegen das Opfer selbst oder ein Verwandter, der das Opfer rächen will.

Dieser Zusammenhang kann verschiedene Formen annehmen. Die Tötung kann als Mittel zum Zweck dienen, um z.B. die Geiselnahme oder den Raub durchzuführen. Diese Vorschrift kann aber auch dann einschlägig sein, wenn eine der genannten Taten verdeckt werden soll. Damit kann diese Vorschrift aber nicht mit dem Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht gleichgesetzt werden. Das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht spricht nur von einer anderen Straftat und ist damit weiter gefasst als Art. 148 § 2 Nr. 2 plStGB. Beim Verdecken gem. § 211 StGB reicht sogar ein fahrlässiges oder versuchtes Delikt aus.⁶

b) Subjektiver Tatbestand

Die Straftat gem. Art. 148 § 2 Nr. 2 plStGB kann mit Eventualvorsatz (*dolus eventualis*) begangen werden, wenn die Tötung als Mittel zum Zweck oder in Tateinheit (Art. 11 § 2

⁵ Vgl. Zoll (Hrsg.), Kodeks karny. Część szczególna. Komentarz, Band II, Warszawa 2008, S. 249.

⁶ Vgl. Tröndle/Fischer, § 211 Rn. 26.

plStGB) zu einer der in Nr. 2 genannten Taten steht. Soll die Tötung dagegen eine andere Straftat verdecken, dann muss direkter Vorsatz (dolus directus) vorliegen.

4. Tötung aus besonders verwerflichen Beweggründen (§ 2 Nr. 3)

a) Objektiver Tatbestand

Beweggründe, die als besonders verwerflich anzusehen sind, müssen die gesellschaftlich anerkannten Verhaltensweisen eines Menschen in besonderem Maße verletzen. Es muss über die Tötung hinaus ein zusätzliches Motiv in dem Verhalten des Täters hinzutreten, dass eine besondere Missbilligung und Verachtung verdient. Eine solche zu missbilligende Motivation ist dann anzunehmen, wenn sie in der Öffentlichkeit eine besondere Empörung oder sogar Wut hervorruft.

Es ist kaum möglich, greifbare abstrakte Kriterien zu bilden, um diese Tatbestandsvoraussetzung zu beschreiben. In der Rechtsprechung haben sich folgende Fallgruppen herausgebildet: die Tötung eines Menschen gegen Bezahlung oder aufgrund eines Auftrags, die Beseitigung eines belastenden Zeugen, die Tötung eines Menschen, um die Position eines Alleinerben zu erlangen, die Tötung eines Menschen aus „Spaß“ oder „ohne nennenswerten Grund“. Bei der letzten Variante muss sich aber gerade ein Widerspruch zu der oben genannten Definition aufdrängen, denn die Tötung eines Menschen ohne nennenswertes Motiv hat gerade zur Folge, dass über die Tötung hinaus eine zusätzliche zu missbilligende Motivation fehlt.⁷

b) Subjektiver Tatbestand

Umstritten ist, ob die Tötung gem. Art. 148 § 2 Nr. 3 plStGB nur mit bedingtem Vorsatz begangen werden kann oder ob auch Eventualvorsatz ausreichend ist. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts⁸ kann die Tat nur mit direktem Vorsatz begangen werden. Begründet wird es damit, dass die Tötung nach Nr. 3 eine besondere Motivation des Täters voraussetzt, die gerade in dem Tatentschluss des Täters wurzelt und diesem eine prägende Rolle verleiht.

⁷ Vgl. Zoll (Hrsg.), Kodeks karny. Część szczególna. Komentarz, Band II, Warszawa 2008, S. 254.

⁸ Vgl. Entscheidung des Obersten Gerichts vom 23.05.2003, WA 24/2003, OSNKW 2003, Nr. 1, Pos. 1092.

5. Tötung unter Verwendung von Sprengstoff (§ 2 Nr. 4)

a) Objektiver Tatbestand

Die Einführung dieser Qualifikation hat seine Genese in der polnischen Strafrechtspolitik, die im besonderen Maße die organisierte Kriminalität sowie mafiaähnliche Strukturen bekämpfen soll. Die Vorschrift kann aber auch außerhalb der Bekämpfung von organisierter Kriminalität zur Anwendung kommen.

Die Definition des Sprengstoffs basiert auf der Definition des Art. 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 21.06.2002 über Sprengstoffe für den zivilen Gebrauch⁹. Danach versteht man unter einem Sprengstoff feste oder flüssige chemische Substanzen oder chemische Mischungen, die geeignet sind, eine chemische Reaktion hervorzurufen, die zur Entstehung von Gasen von erheblicher Temperatur, Druck sowie Geschwindigkeit führt, in dessen Folge es zur Vernichtung der näheren Umgebung kommen kann. Zum Sprengstoff gehören auch andere Erzeugnisse, die mit Sprengmitteln gefüllt sind.

Unter dem Tatbestandsmerkmal des Verwendens des Sprengstoffs versteht man den Gebrauch dieser Mittel unter Ausnutzung ihrer besonderen Eigenschaften.

b) Subjektiver Tatbestand

Die Tat gem. Art. 148 § 2 Nr. 3 plStGB kann sowohl mit direktem Vorsatz (*dolus directus*) als auch mit Eventualvorsatz (*dolus eventualis*) begangen werden.

6. Die Tötung mehrerer Personen durch eine Tat, Rückfalltötung und Tötung eines öffentlichen Funktionärs (§ 3)

a) Objektiver Tatbestand

Bei einer Mehrheit der Folgen, die durch eine und dieselbe Tat verursacht wurden, greift im Falle ihrer Ungleichartigkeit Art. 11 § 2 plStGB ein. Diese Vorschrift des Strafgesetzbuchs ist allerdings nicht geeignet, um die Mehrheit gleichartiger Folgen, die durch eine und dieselbe Tat verursacht worden sind, wiederzugeben. Die Folge in Art. 148 § 3 Var. 1 plStGB stellt

⁹ Dz.U. Nr. 117, Pos. 1007.

damit eine Ausnahme zu den allgemeinen Vorschriften dar. Dem Täter einer Straftat nach Art. 148 § 3 Var. 1 plStGB muss jede der einzelnen Folgen der Tat objektiv zurechenbar sein. Eine einheitliche Tat liegt auch dann vor, wenn deren Folgen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintreten.

Ein qualifizierter Fall des Totschlags liegt auch dann vor, wenn der Täter bereits wegen eines Totschlags verurteilt wurde. Es handelt sich dabei somit um eine besondere Form der Strafverschärfung wegen Rückfälligkeit. Für die Strafbarkeit ist es irrelevant, zu welcher Strafe der Täter für seine frühere Tat verurteilt wurde. Die Strafschärfung kommt allerdings nur dann in Frage, wenn die Vortat kein privilegierter Fall des Totschlags war.¹⁰

Im Rahmen der Stärkung der Stellung von öffentlichen Funktionären (insbesondere von Polizeibeamten, siehe Auflistung in Art. 115 § 13 plStGB) hat der Gesetzgeber 2010 eine zusätzliche Qualifizierung eingeführt.¹¹ Danach macht sich wegen eines qualifizierten Totschlags strafbar, wer eine solche Person tötet, sofern die Tötung während oder im Zusammenhang mit den Dienstaufgaben des Funktionärs erfolgt.

b) Subjektiver Tatbestand

Die Tat gem. Art. 148 § 3 1. Alt plStGB kann sowohl mit direktem Vorsatz (*dolus directus*) als auch mit Eventualvorsatz (*dolus eventualis*) begangen werden.

7. Tötung eines Menschen unter Einfluss starker, durch die Umstände entschuldbarer Erregung

Art. 148 § 4 plStGB stellt im Vergleich zum Grundtatbestand des Art. 148 § 1 plStGB einen Privilegierungstatbestand dar.

Dieser Tatbestand stellt sehr stark auf die subjektive Seite der Tat ab, in dem es auf den Einfluss starker, durch die Umstände entschuldbarer Erregung abstellt. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts handelt es sich bei dem Merkmal der starken Erregung um eine Rechtskategorie, bei der das Gericht jedes mal feststellen muss, ob diese Erregung

¹⁰ Beschluss des Obersten Gerichts vom 22.11.2002, I KZP 41/02, Biul. Inf. SN 2002, Nr. 11, S. 18.

¹¹ Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26.11.2010 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und Polizeigesetzes, Dz.U. Nr. 240, Pos. 1602.

zum Zeitpunkt der Begehung der Tat vorgelegen hat und ob dieser Zustand durch die Umstände entschuldbar war.¹²

Unter einer starken Erregung versteht man einen physiologischen Affekt, der sich noch in Rahmen natürlicher menschlicher Verhaltensnormen hält.

Ein physiologischer Affekt kann aber auch aufgrund pathologischer Reaktionen einer Person auftreten, die stark mit ihrer Psyche zusammenhängen und insbesondere bei einer geistigen Behinderung oder anderen krankhaften Zuständen auftreten.

In solchen Fällen können gleichzeitig Art. 148 § 4 plStGB und Art. 31 § 2 plStGB (Vorschriften über die Schuldunfähigkeit) Anwendung finden.

Der physiologische Affekt muss so stark sein, dass er beim Täter untypische Verhaltensweisen auslöst, die im Ergebnis dazu führen, dass die emotionale Sphäre gegenüber der intellektuellen Seite des Täters die Oberhand ergreift. Die Erregung ist dann stark, wenn ein Mensch etwas tut, das er normalerweise ohne die Erregung niemals unternommen hätte.¹³

Die Erregung muss durch besondere Umstände entschuldbar sein. Dabei handelt es sich um solche Umstände, die unter Berücksichtigung der in der Gesellschaft anerkannter moralischer Vorstellungen auf Verständnis der Menschen stoßen. Dabei kommen insbesondere Fälle in Betracht, in denen der Täter von dem späterem Opfer viel Unrecht erfahren hat.

Damit entfällt im Grundsatz die Möglichkeit der Privilegierung einer Tat, die der Täter im Zustand starker Erregung gegenüber einem Dritten verübt.¹⁴

Die entschuldbaren Umstände, die eine starke Erregung hervorgerufen haben, können nicht nur in den charakterlichen Eigenschaften des Täters begründet sein. Sie müssen vielmehr außerhalb der Psyche des Täters in den äußeren Umständen und Erscheinungen wurzeln und eine adäquate Reaktion auf diese darstellen.¹⁵

Befindet sich der Täter in einem Zustand der Alkoholisierung oder sonstigen Rauschzustand, kommt die Anwendung des Art. 148 § 4 plStGB nur dann in Betracht, wenn die starke Erregung nicht als Folge dieser Zustände anzusehen ist.

¹² Vgl. Beschluss des Obersten Gerichts vom 29.05.2003, III KK 74/2003.

¹³ Vgl. Zoll (Hrsg.), Kodeks karny. Część szczególna. Komentarz, Band II, Warszawa 2008, S. 263.

¹⁴ Vgl. Urteil des Oberstes Gerichts vom 29.09.1971, II KR 186/71, OSNKW 1972, Nr. 1, Pos. 10.

¹⁵ Vgl. Zoll (Hrsg.), Kodeks karny. Część szczególna. Komentarz, Band II, Warszawa 2008, S. 265.

Die besonders starke Erregung muss auch vom Zorn oder Ärger abgegrenzt werden. Zwar besteht eine gewisse Ähnlichkeit dieser Zustände. Beim Zorn oder Ärger handelt es sich jedoch um einen plötzlichen Zustand des Widerspruchs gegen das Verhalten eines Menschen, der gleichzeitig mit dem Willen, Rache und Vergeltung auszuüben verbunden ist und damit einen niedrigen Beweggrund darstellt.¹⁶

Die Affektausbrüche stellen meistens eine Kurzschlussreaktion dar. Es kann sich aber auch um Zustände handeln, bei denen im Verlaufe der Zeit eine Spannungssituation aufgebaut wird, aufgrund derer sich der Täter zu einer radikalen Lösung des inneren Konflikts hinreißen lässt.

Die Tat gem. Art. 148 § 4 polStGB kann nur vorsätzlich begangen werden. Fraglich ist allerdings, ob direkter Vorsatz erforderlich ist. Dem kann entgegengehalten werden, dass durchaus Situationen denkbar sind, in denen der Täter sein Opfer vordergründig verletzen will und die Tötung nur billigend in Kauf nimmt. Das Erfordernis des *dolus directus* würde auch dem Merkmal der starken Erregung widersprechen, der gerade die Fähigkeit zur richtigen Einschätzung der menschlichen Verhaltensweisen in der konkreten Tatsituation außer Kraft setzt.¹⁷

8. Rechtsfolgen

Die ursprüngliche Version sah für Art. 148 § 2 polStGB eine Freiheitsstrafe nicht unter 12 Jahren, 25 Jahre Freiheitsstrafe oder eine lebenslange Freiheitsstrafe vor. Durch das Strafrechtsmodernisierungsgesetz vom 27.07.2005¹⁸ sind die Rechtsfolgen verschärft worden. Bei dieser Fassung sah das Gesetz eine Freiheitsstrafe von 25 Jahren oder eine lebenslange Freiheitsstrafe vor.

In der Literatur begegnete diese Strafverschärfung erhebliche Bedenken. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang verfassungsrechtliche Argumente vorgebracht. Durch diese Einschränkung der Straffolgen habe der Gesetzgeber der Rechtsprechung ein Instrument

¹⁶ Vgl. Entscheidung des Berufungsgerichts Katowice vom 13.11.2003, II AKa 244/2003, Prok. i Pr. 2004, Nr. 11-12, Pos. 20, Ergänzungsheft.

¹⁷ Vgl. Zoll (Hrsg.), Kodeks karny. Część szczególna. Komentarz, Band II, Warszawa 2008, S. 262.

¹⁸ Dz.U. Nr. 163, Pos. 1363.

genommen, um die Tat unter Berücksichtigung der Gerechtigkeitsaspekte adäquat zu beurteilen.¹⁹

Durch das Urteil des Verfassungsgerichts vom 16 April 2009²⁰ sah sich der Gesetzgeber gezwungen, wieder zu der ursprünglichen Fassung zurückzukehren.

Nach der aktuellen Fassung des Gesetzes wird der Täter einer Straftat nach Art. 148 § 2 mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 12 Jahren, einer 25-jährigen Freiheitsstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

Unter vergleichenden Gesichtspunkten muss aber festgestellt werden, dass die deutsche Rechtsordnung in § 211 StGB eine schärfere Rechtsfolge vorsieht, da im Falle des Vorliegens von Mordmerkmalen nur die lebenslange Freiheitsstrafe in Betracht kommt.

Die Rechtsfolgen des Art. 148 § 2 treten auch bei einem Täter, der bereits früher wegen Totschlags verurteilt worden ist. Dafür ist nicht erforderlich, dass der Täter die Strafe bereits verbüßt hat. Es reicht eine rechtskräftige Verurteilung aus.

Problematisch ist, ob eine Bestrafung nach Art. 148 § 4 Alt. 2 plStGB nur bei Täterschaft in Betracht kommt oder ob auch andere Beteiligungsformen ausreichend sind. Dem polnischen Strafgesetzbuch liegt der Gedanke zugrunde, dass der Anstifter und Gehilfe eine qualitativ andere Straftat begehen als der Täter, so dass damit Art. 148 § 4 Alt. 2 nur bei Art. 18 § 1 plStGB (Täterschaftsformen) einschlägig sein kann.

Bearbeiter: RA Damian Jakobek, Dr. Pawel Nalewajko

¹⁹ Vgl. Zoll (Hrsg.), Kodeks karny. Część szczególna. Komentarz, Band II, Warszawa 2008, S. 269.

²⁰ P 11/08, Dz.U. Nr. 63, Pos. 533.